



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Alle staatlichen Schulen in Bayern

Alle Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-M1100/63/12

München, 24.07.2020  
Telefon: 089 2186 0

**Personaleinsatz an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 und Reihentestungen an staatlichen, kommunalen und privaten Schulen**

Anlage: FMS vom 23.07.2020, Az. P 1400-1/122, zum Umgang mit privaten Auslandsreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel unseres gemeinsamen Bestrebens muss es sein, in das neue Schuljahr in den Präsenzunterricht mit allen Schülerinnen und Schülern gleichzeitig zu starten. Bei diesem Bestreben stimmen die aktuelle Infektionslage in Bayern, die Ergebnisse der jüngsten Studien zum möglichen Beitrag von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Verbreitung des Corona-Virus und die positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit der schrittweisen Öffnung der Schulen in den vergangenen Wochen hoffnungsfroh. Die Medizinische Fakultät der TU Dresden und das Dresdner Universitätsklinikum Carl Gustav Carus haben im Mai 2020 eine Studie zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus an sächsischen Schulen gestartet und am 13.07.2020 ihre Ergebnisse der ersten Testphase mit über 2.000 Teilnehmern präsentiert. Wesentliche Aussage der Studie ist, dass sich die Schulen nicht zu Hotspots der Verbreitung des Corona-Virus entwickelt haben. Daher sollen,

wie bereits mit Schreiben vom 09. Juli 2020 Nr. II.1-BS4363.0/183/1 angekündigt, in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach den Sommerferien alle Lehrkräfte wieder grundsätzlich im Präsenzunterricht tätig sein.

## **1. Aufgaben der Lehrkräfte**

a) Für Lehrkräfte besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht. Dies ist ihnen seit Jahren bekannt und geläufig.

b) Darüber hinaus kann sich in bestimmten Situationen die Pflicht zur Erteilung von Distanzunterricht ergeben. Diese besteht v.a. unter folgenden Voraussetzungen bzw. in folgenden Konstellationen:

- Für alle Lehrkräfte (sofern nicht dienst- bzw. arbeitsunfähig), wenn aufgrund von Veränderungen des Infektionsgeschehens der Präsenzunterricht ggf. wieder ganz oder teilweise ausgesetzt werden muss und infolgedessen vollständig oder teilweise auf die Unterrichtsform des Distanzunterrichts zurückgegriffen werden muss.
- Auch während des Regelbetriebs für diejenigen Lehrkräfte, die ggf. aufgrund von Schwangerschaft bzw. gesundheitlicher Disposition nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können (vgl. bitte Ausführungen unter Ziffern 2 und 3).

Im Rahmen des Distanzunterrichts obliegt es allen Lehrkräften, die Schülerinnen und Schüler entsprechend des individuellen Stands der Kompetenzentwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck bieten die Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen können, regelmäßige digitale (z.B. via E-Mail, Video-Chat) und/oder telefonische Sprechzeiten an. Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf müssen besonders aufmerksam betreut werden. Diese Lehrkräfte sind verpflichtet, den Lernenden zeitnah transparente Rückmeldungen über erbrachte Leistungen zu

geben. Regelmäßiges qualitätsvolles Feedback zu dem jeweiligen Lernprozess hat eine besondere Bedeutung. Je größer der Anteil des häuslichen Lernens ist, umso differenzierter und individualisierter muss die Rückmeldung ausfallen.

## **2. Generelle Schutzmaßnahmen und Umgang mit Personen, die besondere Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung aufweisen:**

Nach derzeitigem Kenntnisstand können Lehrkräfte und das sonstige an Schulen tätige Personal durch die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweils gültigen Hygieneplans sowie grundsätzlich durch das Einhalten des Mindestabstands von 1,50 m zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen geschützt werden. Gerade aufgrund der Tatsache, dass Kontakte mit einem konstanten Personenkreis ein etwas geringeres Gefährdungspotential haben, als z. B. Kontakte mit ständig wechselnden Personen, sind die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans, wie z.B. das Vermeiden der Durchmischung von Gruppen, zu beachten.

Gleichwohl kann in Einzelfällen in Abhängigkeit vom Vorliegen individueller Risikofaktoren der Bedarf bestehen, dem individuellen Schutzbedürfnis von Lehrkräften und sonstigem Personal mit besonderen Maßnahmen zu begegnen.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist nach RKI nicht möglich. Die noch bis Ende des laufenden Schuljahres gültige, im KMS vom 22.05.2020 Nr. II.5-BS4363.0/130/18 getroffene Regelung hinsichtlich der Lehrkräfte, die älter als 60 Jahre sind, wird nicht fortgesetzt. Auch eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Ausgangspunkt für die Entscheidung über den Einsatz einer Lehrkraft, die aufgrund ihrer persönlichen Disposition ein erhöhtes Risiko für einen

schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung trägt, im Präsenzunterricht bzw. ggf. im Rahmen der Notbetreuung ist eine individuelle Risikofaktorenbewertung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, welche die besondere Schutzbedürftigkeit der Lehrkraft darzulegen und Vorschläge zu unterbreiten haben, mit welchen Mitteln dieser im Rahmen eines Einsatzes im Präsenzunterricht Rechnung getragen werden könnte.

In diesem Zusammenhang vorstellbar sind beispielsweise organisatorische Empfehlungen dahingehend, dass die Lehrkraft zeitlich versetzt zu den Schülerinnen und Schülern den Raum betritt und verlässt, auf das Betreten des Lehrerzimmers verzichtet, von der Übernahme von Pausenaufsichten befreit wird und auf die Teilnahme an Konferenzen, Fortbildungen, etc., welche in Präsenzform durchgeführt werden, verzichtet.

Wenngleich nach derzeitigem Kenntnisstand aus dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes nicht erforderlich bzw. geboten, bleibt es der betroffenen Lehrkraft bzw. dem sonstigen Personal unbenommen, z.B. auf ärztliche Empfehlung hin, zusätzliche Gegenstände zu verwenden, die ihren persönlichen Schutz ggf. erhöhen können, wie eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) bzw. – als Ergänzung einer MNB – ein Visier.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNB, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf) zu finden. Die Anschaffung dieser Gegenstände obliegt der Lehrkraft, ferner hat sie die Einhaltung der jeweils gültigen Vorgaben in eigener Verantwortung bzw. in Rücksprache mit ihrem behandelnden Arzt sicherzustellen. Im Bereich der Förderschulen sind aufgrund der besonderen Gegebenheiten die jeweils gültigen Vorgaben zu beachten, vgl. zuletzt KMS vom 06.05.2020 Nr. III.6-BO8200.0-4a.28 970.

Wenn der besonderen Schutzbedürftigkeit der Lehrkraft auch mit den oben dargestellten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, so muss die Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung vorlegen,

wonach ihr Einsatz im Präsenzunterricht und ggf. in der Notbetreuung generell nicht vertretbar ist. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Diese Lehrkräfte nehmen in der Folge ihren Dienst in häuslicher Tätigkeit oder einem anderen, für die Lehrkraft besser geschützten Raum an der Schule wahr. Sie können vollumfänglich in die Erledigung aller Aufgaben einbezogen werden, welche ortsungebunden erbracht werden können. Bei der Aufgabenverteilung ist auf eine gleichmäßige und gerechte Arbeitsbelastung aller Beschäftigten zu achten. Die Lehrkraft, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann, hat die von der Schulleitung zugeteilten anderen Aufgaben im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche bei einer Lehrkraft mit voller Unterrichtspflichtzeit, bei Lehrkräften in Teilzeit Zeitstunden in entsprechend reduziertem Umfang zu erbringen. Auf dieses Stundenmaß werden neben den Tätigkeiten im Rahmen des Distanzunterrichts, den Zeiten für die Vorbereitung von Unterrichtsmaterialien und Korrekturarbeiten, etc. auch die Zeiten angerechnet, in welcher die Lehrkraft ggf. Unterstützungstätigkeiten für andere Behörden leistet, z.B. Mitarbeit in einem Gesundheitsamt (insbesondere die CTT – Contact Tracing Teams).

### **3. Schwangere Lehrerinnen und sonstiges Personal**

Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 stellt das für den Mutterschutz federführend zuständige Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales zur Verfügung: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/200626\\_corona\\_info\\_mutterschutz\\_final.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200626_corona_info_mutterschutz_final.pdf).

Über die Aufhebung des derzeit noch gültigen betrieblichen Beschäftigungsverbots für eine Tätigkeit in der Schule wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat leider erst kurzfristig entschieden werden können. Wir bitten dafür um Verständnis. Im Übrigen gelten für die

nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Schwangeren die obigen Ausführungen zu den Dienstpflichten, welche ortsungebunden erbracht werden können.

#### **4. Einsatz von Vertretungs- und „Teamlehrkräften“ zur Unterstützung bei coronabedingten Abwesenheiten von Lehrkräften**

Auch wenn im neuen Schuljahr die Zahl der nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Lehrkräfte im Vergleich zum derzeitigen Stand deutlich zurückgehen dürfte, so ist dennoch damit zu rechnen, dass im Herbst einige Lehrkräfte z. B. aufgrund individueller Risikosituationen coronabedingt nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen werden.

Soweit absehbar ist, welche bzw. wie viele Lehrkräfte an einer Schule davon betroffen sein werden, soll dies bei der Unterrichtsplanung berücksichtigt werden. Da die betreffenden Lehrkräfte weiterhin im Dienst sind, sind sie für schulische Aufgaben außerhalb des Präsenzunterrichts, im Bedarfsfall ggf. auch zur Unterstützung der Gesundheitsämter, heranzuziehen und zwar im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche bei einer Lehrkraft mit voller Unterrichtspflichtzeit, bei einer Lehrkraft in Teilzeit Zeitstunden in entsprechend reduziertem Umfang.

Für den Fall, dass der Präsenzunterricht laut Stundentafel aufgrund coronabedingter Abwesenheiten mit dem vorhandenen Personalstamm nicht abgedeckt werden kann, sind innerhalb der bereits bestehenden Vertretungskonzepte und -möglichkeiten der jeweiligen Schulart verschiedene Vorgehensweisen vorgesehen und durch die Schulleitung umzusetzen.

Es kann aber beispielsweise auch geprüft werden, ob der Unterricht in einzelnen Fächern je nach Schulart vom Präsenz- in den Distanzunterricht verlagert werden kann, den dann die nicht im Präsenzunterricht einsetzbaren Lehrkräfte übernehmen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass oberste Priorität ist, mit den vorhandenen Personalkapazitäten die Abdeckung des Pflichtunterrichts sicherzustellen und Förderangebote zum Aufarbeiten von bestehenden Lern- und Kenntnislücken anzubieten.

Schulen, die von coronabedingten Abwesenheiten von Lehrkräften besonders betroffen sind, erhalten zudem die Möglichkeit, zusätzliche Aushilfsnehmer einzusetzen. Hierfür werden für das Schuljahr 2020/21 über alle Schularten hinweg zusätzliche finanzielle Ressourcen im Umfang von 800 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung gestellt, mit denen über den „normalen“ Vertretungsbedarf hinaus Aushilfsverträge abgeschlossen werden können.

Als zusätzliche Aushilfskräfte kommen zunächst Personen mit abgeschlossener Lehramtsausbildung (1. und 2. Staatsprüfung),

- die für September 2020 kein Einstellungsangebot erhalten haben (Achtung: Volleinstellung im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen; daher keine Beschäftigungsmöglichkeit für Lehrkräfte dieser Schularten) und auch
- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem kommunalen oder privaten Schulträger stehen,

dann aber auch Personen mit anderem abgeschlossenem Hochschulstudium in Betracht.

Im letztgenannten Fall kommt der kontinuierlichen pädagogischen und fachlichen Begleitung durch die Stammllehrkraft, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt wird, besondere Bedeutung zu. Die betreffenden Aushilfsnehmer sind als sog. „Teamlehrkräfte“ gemeinsam mit den Stammllehrkräften für Unterricht und Erziehung tätig. Die Teamlehrkräfte übernehmen den Präsenzunterricht einer Lehrkraft, die coronabedingt nicht selbst vor der Klasse stehen kann und arbeiten bei der Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder bei der Korrektur eng mit dieser Stammllehrkraft zusammen. Auch Lehramtsstudierende höherer Fachsemester können als Teamlehrkraft tätig sein.

An Grund-, Mittel- und Förderschulen können auch Personen mit einer Vorbildung im erziehungswissenschaftlichen Bereich oder einer pädagogischen Ausbildungsrichtung zum Einsatz kommen.

Personen, die an einer Tätigkeit als Teamlehrkraft interessiert sind, können sich ab sofort unter [www.km.bayern.de/team-lehrkraft](http://www.km.bayern.de/team-lehrkraft) im Bewerberportal des Staatsministeriums unter Angabe ihrer Qualifikation sowie der Schularten und der Regionen, an denen ein Einsatz für sie in Frage kommt, registrieren. Schulleitungen bzw. Schulaufsicht können über die im Bewerberportal hinterlegten Daten im Bedarfsfall direkten Kontakt zu potentiellen Auswählnehmern aufnehmen. Selbstverständlich können auch Personen aus dem ggf. vorhandenen schuleigenen Vertretungspool als Teamlehrkräfte eingesetzt werden. Eine allgemeine Bewerberinformation finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums.

Die Vertragsdauer richtet sich nach der coronabedingten Abwesenheit der jeweiligen Lehrkraft, längstens für die Dauer des Schuljahres 2020/21.

**Weitere Informationen erhalten Sie noch direkt aus den Schulabteilungen.**

## **5. Angebot von Testungen an staatlichen, kommunalen und privaten Schulen zum Ende der Sommerferien**

Im Zeitraum von Montag, 24. August 2020, bis Freitag, 18. September 2020, erhalten Lehrkräfte, Personal nach Art. 60 und 60a BayEUG (zum Beispiel Verwaltungsangestellte und Ganztagskräfte) der staatlichen, kommunalen und privaten Schulen die Möglichkeit zur Teilnahme an kostenlosen Reihentestungen auf COVID-19. Die Ergebnisse sollen damit möglichst frühzeitig zu Beginn des neuen Schuljahres vorliegen und den getesteten Personen übermittelt sein. Lehrkräfte, die etwa urlaubsbedingt nicht an der Reihentestung teilnehmen können, können und sollten das reguläre Bayerische Testangebot wahrnehmen und sich individuell bei einem Vertragsarzt testen lassen.



Organisatorische Hinweise:

Die Organisation der Reihentestung erfolgt durch die Schule. Sie sucht dafür den Kontakt zu einem örtlichen Vertragsarzt; dem Gesundheitsamt liegt eine Liste der zur Durchführung von Reihentestungen bereiten Vertragsärzte vor. Sofern eine Kommune über ein Testzentrum verfügt, wird alternativ empfohlen, mit diesem Testzentrum einen Termin zu vereinbaren. Es wird zudem empfohlen, den Termin möglichst noch vor Beginn der Sommerferien festzulegen, um die Vorbereitungen entsprechend gestalten zu können. Für den tatsächlichen Bedarf ist vor Ende des Schuljahres noch eine Abfrage unter den Lehrkräften durchzuführen.

Für **Schulen in kommunaler Trägerschaft** besteht alternativ die Möglichkeit, die Testverfahren über ein kommunales Testzentrum durchzuführen, sofern ein solches eingerichtet ist.

Soweit an einzelnen Schulen nur mit einer geringen Anzahl an zu testenden Personen zu rechnen ist, sollten diese Schulen gemeinsame Testungen mit Nachbarschulen oder Schulen des gleichen Verbundes vorbereiten; bei Grund- und Mittelschulen soll das Staatliche Schulamt abklären, an welchen Schulstandorten die Testungen stattfinden sollen. Die Schulen stimmen mit dem die Testung durchführenden Arzt den genauen Zeitpunkt des Testverfahrens ab und stellen geeignete Schulräume zur Verfügung, bei größeren Schulen kann dies z. B. auch die Aula oder eine Turnhalle sein. Ferner klärt die Schule mit dem Arzt ab, welche Vorbereitungen seitens der Schule zu treffen sind (z. B. Erstellung von Teilnehmerlisten) und welche Unterstützungen ggf. während der Durchführung der Testreihe geleistet werden können; dabei ist die Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Schule hat das örtliche Gesundheitsamt über die geplante Reihentestung zu informieren.

Nach Abschluss der Testung dokumentiert der Arzt die Durchführung und übermittelt die Testergebnisse zusammenfassend anonym an das zuständige Gesundheitsamt. Die getesteten Personen selbst erhalten ihr Testergebnis persönlich über den Arzt. Im Falle eines positiven Tests erfolgt auch

eine persönliche Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Unabhängig von der Teilnahme an einer Reihentestung in der Schule ist es nach wie vor von höchster Bedeutung, bei Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung an COVID-19 umgehend einen Test durchführen zu lassen, um schnellstmöglich Gewissheit über eine mögliche Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an den Testungen freiwillig ist und eine Nicht-Teilnahme keine negativen Konsequenzen für die o.g. Personen hat; insbesondere ist auch bei Nichtteilnahme an der Reihentestung eine Teilnahme an den Lehrerkonferenzen bzw. der Einsatz im Unterricht ab Dienstag, 8. September 2020, möglich.

## **6. Umgang mit privaten Auslandsreisen**

Auf das beigefügte Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 23.07.2020, Az. P 1400-1/122, wird hingewiesen.

Die kommunalen und privaten Schulen sowie die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor